

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Informationsvorlage

Nr.: I-011/2015
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	01.12.2015	öffentlich

Neubesetzung der Schiedsstelle für den Schiedsstellenbereich der Gemeinde Wustermark

- a) Vorstellung der Bewerber/innen
- b) Wahl der Schiedsperson
- c) Wahl der stellvertretenden Schiedsperson

Sachverhalt:

Die Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson und der Schiedsperson fand in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.02.2013 statt.

Mit Schreiben vom 15.07.2015 legte Herr H.-J. Zietermann die gewählte Schiedsperson das Amt aus gesundheitlichen Gründen nieder. Am 22.07.2015 legte zudem die gewählte stellvertretende Schiedsperson ebenfalls das Mandat nieder. Der Direktor des Amtsgerichtes erklärte mit Schreiben vom 27.07.2015 die Amtsniederlegung für berechtigt, sodass die Schiedsstelle der Gemeinde Wustermark unbesetzt ist. Derzeitig nimmt einstweilen die Schiedsstelle der Gemeinde Brieseland die Aufgaben der hiesigen Schiedsstelle war.

Zur Findung von Bewerbern für das Amt der Schiedsstelle erfolgten zwei öffentliche Ausschreibungen am 28.07.2015 und 22.10.2015 sowie mehrfache Pressemitteilungen. Zudem wurden alle Fraktionen und die Bewerber für das Schöffenamts befragt.

Innerhalb der letztmaligen Bewerbungsfrist ging lediglich eine Bewerbung ein. Zum 06.11.2015 lag nur eine Bewerbung vor.

Name und Anschrift	Bewerbung als		Anlage
	Schiedsperson	Stellv. Schiedsperson	
Eberhard Jahnke, Berliner Allee 20B, 14641 Wustermark	X	X	Anlage 1 (1 Seite)

Das Bewerbungsschreiben ist in der Anlage als Fotokopie beigelegt.

Entsprechend der bisherigen Praxis wird der Bewerber zur Sitzung der Gemeindevertretung am 01.12.2015 eingeladen, um sich dort kurz vorzustellen sowie gegebenenfalls für Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stehen.

Im Anschluss daran wird in zwei separaten Wahlgängen die Wahl der Schiedsperson sowie der stellvertretenden Schiedsperson, dieser nur insofern ein Bewerber besteht, erfolgen. Diese Wahlen erfolgen nach den Regelungen des § 40 der Brandenburgischen Kommunalverfassung. (Auszug aus BbgKVerf - Anlage 3)

Nach der Wahl bedarf der Gewählte noch der Bestätigung des Direktors des Amtsgerichtes Nauen, der nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes auch die Berufung und Verpflichtung vornimmt und die Aufsicht über die Schiedspersonen für ihre Tätigkeit im Rechtspflegebereich ausübt. (§ 5 Schiedsstellengesetz i.V.m. Verwaltungsvorschriften zu § 5 des Schiedsstellengesetzes)

Anlagenverzeichnis:

1. Ausschreibungstext
2. Bewerbung – Herr Schneider (1 Seite)
3. Auszug aus BbgKVerf - § 40

Az.:
06.11.2015